



Erste Änderung vom 4. Dezember 2024

Erste Änderung vom 4. Dezember 2024 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 6. Dezember 2023 (Amt.Mit. 12/2024)

Die Fachbereichsräte der Fachbereiche „Gesellschaftswissenschaften und Philosophie“ sowie „Fremdsprachliche Philologien“ der Philipps-Universität Marburg haben gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56 vom 17.10.2024), am 4. Dezember 2024 die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines fachlich einschlägigen Bachelorstudienganges oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, in dem ausreichende politik- und/ oder wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt worden sind. Ausreichende Kompetenzen liegen vor, wenn der entsprechende Abschluss einen Anteil an Fachmodulen von mindestens 48 Leistungspunkten in Politik- bzw. Wirtschaftswissenschaft ausweist oder alternativ in Modulen anderer Fächer, die mit den theoretischen Grundlagen und qualitativen wie quantitativen Methoden aus dem wirtschafts- bzw. politikwissenschaftlichen Kern-Kanon kongruieren. Ein fachlich einschlägiger Studiengang liegt bereits bei einem einschlägigen Nebenfachteilstudiengang mit mindestens 48 LP vor.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80% der für den betreffenden Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache auf mindestens Niveau B2 gemäß „Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache“ nachzuweisen.

(3) Über die Frage der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(4) Die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“ entscheidet ferner über das Vorliegen der geforderten Leistungspunkte gemäß Abs. 1.

(5) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs „Fremdsprachliche Philologien“ bestellte Eignungsfeststellungskommission gemäß § 2 der Anlage 5 „Regelung für Besondere Zugangsvoraussetzungen und Eignungsfeststellungsverfahren“.

(6) Die besonderen Zugangsvoraussetzungen regelt Anlage 5.

(7) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang "Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens" mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ab dem Wintersemester 2025/2026 aufgenommen haben.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 05.02.2025

gez.

Prof. Dr. Ursula Birsl
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 05.02.2025

gez.

Prof. Dr. Elisabeth Rieken
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 07.02.2025